

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Logik der Universität Leipzig

Vom 4. Februar 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 17. April 2007 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang Logik erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Verfahren der Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Logik gehört eine Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Logik genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn erbringt oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese Voraussetzungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission des Instituts für Philosophie zum gemäß § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
 - eine konzise schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe für die Zulassung zum Masterstudiengang Logik, in der der/die Bewerber/in seine/ihre besondere Zielsetzung verdeutlicht, die er/sie mit der Aufnahme dieses Studienganges verfolgt, ein Studienprojekt dafür beschreibt und ausführlich über seine/ihre Kenntnisse und Voraussetzungen für die Ziele und das Projekt insbesondere aus dem Bereich der Logik und verwandter Gebiete aus der Philosophie, Linguistik, Informatik oder Mathematik berichtet.

- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Logik geeignet ist. Dafür werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung bestanden haben, werden darüber schriftlich informiert. Bewerber/innen, die aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bewerber/innen, deren fachliche Eignung auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht festgestellt werden kann, werden schriftlich zu einem Eignungsgespräch eingeladen. In dem Gespräch sollen die Vorkenntnisse des/der Bewerbers/Bewerberin im Bereich der Logik und seine/ihre Fähigkeiten im Umgang mit formalen Kalkülen festgestellt werden. Das Gespräch wird mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission geführt und dauert 15 Minuten.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.

- (5) Die mit der Prüfung befassten Prüfer/innen werten die Ergebnisse des Eignungsgesprächs aus und entscheiden über die Eignung bzw. Nicht-eignung. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind von den beteiligten Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerbers/Bewerberin. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr oder Zivildienst kann diese Frist auf Antrag um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werden.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Logik der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie eingelegt werden.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Philosophie statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Logik festgelegt und in der Regel spätestens einen Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin für das Eignungsgespräch wird dem/der Bewerber/in 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall

kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Studienbewerber/innen, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal zum regulären Termin wiederholen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese am 1. April 2007 in Kraft tretende Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 20. März 2007 und des Senates der Universität Leipzig vom 17. April 2007. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 4. Februar 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor